

**Anlagenreferat**

GZ: BHBM-32223/2018-131

Ggst.: **Österreichische Bundesforste AG, 8632 Gußwerk**
Temporäres Rundholzlager auf Gst. 52 und 58/1,
KG Aschbach
Wasserrechtliche Bewilligung, WRG.

Bearbeiter: Mag. Silke Romirer/RU
2. Stock, Zimmer-Nr. 217

Tel.: 03862/899 DW 213

Fax: 03862/899 DW 550

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

**Montag bis Freitag 08.00-12.30 Uhr
und nach Vereinbarung**

E-Mail: bhbm@stmk.gv.at

Bruck a. d. Mur 20.04.2026

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mürzzuschlag vom 12.12.2022 wurde der Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb Steiermark, situiert Hauptstraße 40, 8632 Gußwerk die **wasserrechtliche Ausnahmegewilligung** für den Betrieb eines Rundholzlagers auf den Gst. Nr.: 52 und 58/1, KG Aschbach, mit einer Wasserentnahme aus dem Oberwasserkanal des KW Salzahammer an der Salza bei Gst. 51/4, KG Aschbach, (Betreiber EVN Naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.), **befristet bis zum 31.01.2025** erteilt.

Da das erteilte Wasserbenutzungsrecht mit 31.01.2025 endete, hat die Österreichische Bundesforste AG mit Eingabe vom 13.02.2025 um **Neubewilligung** für den Betrieb des oben angeführten Rundholzlagers samt Einleitung der daraus resultierenden Wässer in die Salza angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhaltes und Erörterung der Sach- und Rechtslage wird zur Prüfung der **Bewilligungsfähigkeit** im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und der §§ 9, 32 Abs 1 und 2 i.V.m §§ 98 Abs. 1 und 105ff des Wasserrechtsgesetzes 1959 **eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein**

am Mittwoch den 13.05.2026

mit dem Zusammentritt **bei dem Rundholzlager**
(Gst. 52 und 58/1, KG Aschbach)

mit Beginn **um 09:00 Uhr bis ca. 12:00 Uhr anberaumt.**

Verhandlungsleiterin (BHBM):

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger (BBLOO):

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger (ABT15):

Limnologischer Amtssachverständiger (ABT15):

Mag. Silke Romirer

Dipl. Ing. Robert Stritzl

Dipl. Ing. Dr. Valentin Gamerith

Mag. Thomas Battisti

Es wird höflich ersucht:

- den **Amtsorganen Zutritt zum Gelände** zu gewähren, am **Ortsaugenschein** teilzunehmen, offene Fragen zum Projekt zu beantworten und
- **Räumlichkeiten** zur Aufnahme einer Verhandlungsschrift im Anschluss an den Ortsaugenschein zur Verfügung zu stellen.

8600 Bruck an der Mur, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007 •

Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft:

IBAN AT30 20815 00006415467 • BIC STSPAT2GXXX

Hinweis:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person
- z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten **Pläne und sonstigen Behelfe** liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, II. Stock, Zimmer-Nr. 217, während der Parteienverkehrszeiten zur Einsicht **nach telefonischer Terminvereinbarung** (03862/899 DW 211) auf.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von dieser Bekanntmachung – durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch

- Anschlag an der Amtstafel sowie
- Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen **zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.

Mag. Silke Romirer
(elektronisch gefertigt)